



- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-15-037

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme

der Netze BW GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden Alexander Lüdtke-Handjery,

ihre Beisitzerin Dr. Janine Haller

und ihren Beisitzer Mario Lamoratta

am 29.04.2016

beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt
„Neubau Umspannwerk Jagstberg“
wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis
[REDACTED]
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Die technische Bewertung zur Notwendigkeit der Investitionsmaßnahme umfasse eine Schwachlastsituationen mit maximaler EE-Einspeiseleistungen und (n-1)- Untersuchungen. Das Ergebnis zeige bei Schwachlast und maximaler Rückspeisung deutlich überhöhte Stromkreisauslastungen.

Nach Durchführung der vorliegend beantragten Investitionsmaßnahme würden, unter Berücksichtigung des erwarteten Zubaus an EE, keine Netzüberlastungen mehr auftreten.

Die erstmalige Aktivierung ist für das Jahr 2016 geplant. Die vollständige Inbetriebnahme soll im Jahr [REDACTED] stattfinden.

Die Antragstellerin hat [REDACTED] Euro als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme angegeben.

Die Antragstellerin hat am 31.03.2015 die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das Projekt „Neubau Umspannwerk Jagstberg“ beantragt.

Mit Schreiben vom 22.02.2016 wurde die Antragstellerin angehört. Sie hat mit Schreiben vom 21.03.2016 Stellung genommen.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Baden-Württemberg gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG unter dem 01.07.2015 über die Einleitung des Verfahrens informiert. Unter dem 07.04.2016 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Baden-Württemberg zur Stellungnahme übersandt. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

A. Formelle Rechtmäßigkeit

I. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

II. Antrag und Frist

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme wurde fristgerecht am 31.03.2015 bei der Bundesnetzagentur gestellt. Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen sind gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition erstmals ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der Bundesnetzagentur zu stellen. Kostenwirksam wird die Investitionsmaßnahme mit der erstmaligen Aktivierung. Die Aktivierung kann entweder als Anlage in Bau oder als Zugang zum Sachanlagevermögen erfolgen. Für die dem vorliegenden Antrag zugrundeliegende Investitionsmaßnahme ist auf die erstmalige Aktivierung im Jahr 2016 abzustellen.

III. Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden

Die hier zuständige Regulierungsbehörde des Landes Baden-Württemberg wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Regulierungsbehörde des Landes Baden-Württemberg wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B. Genehmigungsfähigkeit

Für das Projekt „Neubau Umspannwerk Jagstberg“ ist eine Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV zu genehmigen.

I. Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestition

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme kann nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV – für Verteilernetzbetreiber in Verbindung mit § 23 Abs. 6 ARegV bzw. nach § 23 Abs. 7 ARegV – für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen erfolgen. Unter Erweiterungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz vergrößern. Dabei beschränkt sich die Vergrößerung nicht allein auf die physikalische Netzlänge, sondern umfasst auch die Maßnahmen zur Schaffung von größerem Kapazitätsvolumen bzw. Transportmengenvolumen. Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass es sich bei der dem Antrag zu

Grunde liegenden Investitionsmaßnahme um eine Erweiterungsinvestition handelt, da in der Hochspannungsebene der Antragstellerin ein größeres Kapazitätswolumen geschaffen wird.

II. Genehmigungsfähigkeit nach § 23 Abs. 7 ARegV

Gemäß § 23 Abs. 7 S. 1 ARegV können Investitionsmaßnahmen von Verteilnetzbetreibern nicht nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 23 Abs. 6 ARegV genehmigt werden, sondern darüber hinaus auch für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Hochspannungsebene, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes notwendig sind. Diese Voraussetzungen sind bei der vorliegenden Investitionsmaßnahme erfüllt.

Die Sekundärtechnik, Gebäude und Grundstücke, die Gegenstand des Antrags sind, werden wie beantragt anteilig genehmigt. Bei diesen handelt es sich ausweislich der Anlage 2 zu § 13 StromNEV um nicht ausschließlich der Hochspannungsebene zuzuordnende Wirtschaftsgüter. Vielmehr dienen sie auch der Umspannebene Hochspannung/Mittelspannung sowie der in der Umspannanlage beginnenden nachgelagerten Netzebene der Mittelspannung. Daher ist ausgehend von den jeweiligen Tagesneuwerten der Primärtechnik der gesamten Umspannanlage ein anlagenspezifischer Wertschlüssel zu bilden. Hierzu sind bezogen auf das konkrete Umspannwerk die Kosten der primärtechnischen Betriebsmittel, die der Hochspannungsebene zuzuordnen sind, zu den primärtechnischen Gesamtkosten der gesamten Umspannanlage ins Verhältnis zu setzen. Der so ermittelte relative Anteil (anlagenspezifischer Wertschlüssel) bestimmt sodann den anteilig der Hochspannungsebene zuzurechnenden Anteil an Gebäuden, Grundstücken und Sekundärtechnik. Hierzu werden sämtliche Tagesneuwerte der Sekundärtechnik, Gebäude und Grundstücke mit dem anlagenspezifischen Wertschlüssel gewichtet.

Bei der vorliegenden Maßnahme handelt es sich um eine Investition in die Hochspannungsebene.

Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass die Investitionsmaßnahme notwendig für den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes ist. Investitionen für den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes umfassen Erweiterungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen, die sowohl durch die Reaktion auf eine veränderte Nachfrage als auch durch die Prognose zu erwartender zukünftiger Nachfrageänderungen begründet sind. Für den bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendige Investitionen erfassen sämtliche Maßnahmen aus Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen, die aus einer aktuellen oder zu erwartenden Veränderung der Nachfrage auf der Ein- und/ oder Ausspeiseseite eines Netzes resultieren. Die Veränderung der Nachfrage kann zum einen bewirken, dass die vorhandene Leistung bei Elektrizitätsnetzen entsprechend der geänderten Nachfrage erweitert werden muss, und zum anderen, dass durch die aktuelle oder erwartete Nachfrageänderung eine Umstrukturierung der Netzinfrastruktur zur Sicherstellung der technischen Sicherheit vorgenommen werden muss. Unter bedarfsgerechten Ausbau fallen weiterhin Maßnahmen, die der Befriedigung einer bereits vorhandenen bestehenden Nachfrage dienen, wenn bei Unterlassung der Maßnahmen die bereits vorhandene bestehende Nachfrage nicht mehr bedient werden kann. Der Bedarf ist dabei objektiv im Sinne einer „erforderlichen Menge“ zu verstehen. Ein bedarfsgerechter Ausbau stellt die Befriedigung dieses Bedarfs und eines zukünftig zu erwartenden Bedarfs in ein Verhältnis zum entstehenden Aufwand und damit unter den Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit. Die Antragstellerin hat hinreichend dargelegt, dass die Maßnahme aufgrund der veränderten vorliegenden Einspeiseanfragen notwendig ist. Im betroffenen Netzgebiet würde ohne die vorliegende Maßnahme eine deutliche Netzüberlastung stattfinden, dies unter Berücksichtigung des EE-Zubaus. Die Antragstellerin hat Netzberechnungen vorgelegt, die die Überlastungen der vorhandenen Betriebsmittel und die Beseitigung der Überlastungen durch die beantragten Maßnahmen belegen. Die im

Rahmen dieser Investitionsmaßnahme beantragten Maßnahmen sind geeignet, die bestehenden Überlastungen im betrachteten Netzgebiet zu beseitigen und das Netz an die prognostizierten Anforderungen anzupassen. Schließlich hat die Antragstellerin auch plausibel dargelegt, dass ein massiver Ausbau des 20-kV-Netzes zwischen den HS/MS-UW Kupferzell – Niederstetten als eine möglich denkbare Alternative sehr kostenintensiv und mit einem erheblichen Neubau an 20-kV-Leitungen verbunden ist.

Der ermittelte Bedarf kann auch nicht ohne Netzausbau, beispielsweise durch marktbezogene Maßnahmen des § 13 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 S. 1 EnWG, befriedigt werden. Alternative besser geeignete Investitionsmaßnahmen zur Befriedigung des Bedarfs sind ebenfalls nicht ersichtlich.

III. Ersatzanteil

Die vorliegende Investitionsmaßnahme enthält keinen Ersatzanteil.

Grundsätzlich können auch Investitionsmaßnahmen, die keine reinen Ersatzinvestitionen darstellen, einen Ersatzanteil enthalten. Bei diesen Investitionen kann nach der Verordnungsbegründung zu § 23 ARegV die Abgrenzung zwischen Ersatzinvestitionen und Erweiterungs- oder Umstrukturierungsinvestitionen anhand einer prozentualen Aufteilung des jeweiligen Investitionsvorhabens erfolgen.

Die vorliegende Maßnahme stellt einen Neubau von Umspann- und Schaltanlagen an neuen Standorten dar. Bei einer solchen Maßnahme handelt es sich üblicherweise um eine Erweiterungsinvestition ohne Ersatzanteil. Auch im vorliegenden Fall sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die zu einer davon abweichenden Annahme führen.

C. Genehmigungsdauer

Die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme gilt ausschließlich für den genannten Einzelfall und ist auf den Zeitraum bis zum [REDACTED] beschränkt.

I. Beschränkte Genehmigungsdauer als Regelfall

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV ist bis zum Ende der Regulierungsperiode, in der das Investitionsprojekt abgeschlossen wird, zu erteilen.

Das Investitionsprojekt gilt als abgeschlossen, wenn die wesentlichen Szenariobedingungen, die dem Genehmigungsantrag zugrunde liegen, eingetreten sind. Sofern der Projektabschluss erst nach dem jeweiligen Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 3 ARegV liegt, ist die Investitionsmaßnahme bis zum Ende der folgenden Regulierungsperiode zu genehmigen. Nach Ablauf der Genehmigung können die Kosten der Investitionsmaßnahme in die Ausgangsbasis nach § 6 Abs. 1 ARegV aufgenommen werden. Die konkrete Dauer der Genehmigung ist einzelfallabhängig zu bestimmen. Sofern sich der Eintritt der Szenariobedingungen verzögert oder sich die technischen Anforderungen an das Projekt wesentlich verändern, ohne dass der Netzbetreiber dies zu vertreten hat, kann eine Verlängerung der Genehmigung beantragt werden.

Die in § 23 Abs. 3 Satz 6 ARegV eröffnete Möglichkeit der Beantragung einer Investitionsmaßnahme für mehrere Regulierungsperioden ermöglicht dem Netzbetreiber die Verwirklichung längerfristiger Projekte, die nicht vollständig bis zur nächsten Ermittlung der Erlösobergrenze kostenwirksam werden. Aufgrund der Ermittlung des Ausgangsniveaus für die Bestimmung der Erlösobergrenze gem. § 6 Abs. 1 ARegV durch eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 der StromNEV bzw. GasNEV können Teilkosten

dieser Projekte, die im relevanten Kalenderjahr noch nicht kostenwirksam geworden sind, nicht zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die Bestimmung der Erlösobergrenze berücksichtigt werden. Um eine erneute Antragstellung für ein bereits genehmigtes und teilweise kostenwirksam gewordenen Investitionsvorhaben zu vermeiden kann der Antrag direkt für mehrere Regulierungsperioden gestellt werden.

II. Bestimmung der wesentlichen Szenariobedingungen

Die Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme endet mit Ablauf der Regulierungsperiode, in der die Szenariobedingungen eintreten. Sofern der Eintritt der Szenariobedingungen erst nach dem Basisjahr der kommenden Regulierungsperiode liegt, endet die Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme mit Ablauf der kommenden Regulierungsperiode. Da von der Antragstellerin keine abweichenden Informationen zum Eintritt der Szenariobedingungen im Antrag mitgeteilt wurden, sind mit der Inbetriebnahme der dem Antrag zu Grunde liegenden Anlagen bzw. dem technischen Abschluss des Projektes die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme und damit der Eintritt der Szenariobedingungen anzunehmen. Die Inbetriebnahme der Anlagen – und damit der Eintritt der Szenariobedingungen – soll gemäß den Angaben der Antragstellerin im Jahr 2019 erfolgen. Das für die Bestimmung der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme maßgebliche Basisjahr ist das Jahr 2021. Die Genehmigung ist somit auf den Zeitraum bis zum 31.12.2023 zu beschränken.

D. Anpassung der Erlösobergrenze

Aufgrund der vorliegenden Investitionsmaßnahme können gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV Kapital- und Betriebskosten geltend gemacht werden. Die entsprechende Anpassung der Erlösobergrenze nimmt die Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, 6a ARegV vor.

I. Umfang der Anpassung der Erlösobergrenze

Die Antragstellerin kann ihre Erlösobergrenze um die sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kosten und Erlöse anpassen. Insgesamt dürfen sich die Kosten, um die die Erlösobergrenze angepasst wird, lediglich auf die Teile der vorliegenden Investitionsmaßnahme beziehen, die von der Genehmigung dem Grunde nach umfasst sind.

Für die Berechnung der Kapital- und Betriebskosten hat die Antragstellerin gemäß § 23 Abs. 1 S. 5 ARegV die Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Kapital- und Betriebskosten gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV zu berücksichtigen.

Als Betriebskosten können gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV jährlich pauschal 0,8 Prozent der für die Investitionsmaßnahme tatsächlich angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden, soweit die Bundesnetzagentur nicht gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV für bestimmte Anlagegüter etwas Abweichendes festgelegt hat. Zurzeit hat die Bundesnetzagentur für Offshore-Anlagen, Erdgasverdichter und Gasdruckregel- und Messanlagen entsprechende Festlegungen getroffen, die ab dem Kalenderjahr 2011 anzuwenden und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abzurufen sind. Bei der Anpassung der Erlösobergrenze hat die Antragstellerin die zum Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze aktuellen Festlegungen zu berücksichtigen, soweit diese in zeitlicher Hinsicht anwendbar sind.

II. Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze

Der Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze richtet sich für die vorliegende Investitionsmaßnahme nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV. Danach kann eine Anpassung der Erlösobergrenze unmittelbar im Jahr der Kostenentstehung stattfinden, so dass zunächst auf Plankosten abzustellen ist.

Da für die vorliegende Investitionsmaßnahme von einer erstmaligen Kostenwirksamkeit im Jahr 2016 auszugehen ist, hätte bei einer entsprechenden Genehmigung der Investitionsmaße bereits zum 01.01.2016 eine Anpassung der Erlösobergrenze stattfinden können, da der Antrag zum 31.03.2015 gestellt wurde. Eine solche Anpassung hat in der Regel nicht stattgefunden, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Genehmigung der Investitionsmaßnahme vorlag. Der Ausgleich zwischen dem Betrag, um den die Erlösobergrenze zum 01.01.2016 für das vorliegende Projekt tatsächlich angepasst wurde und nach der vorliegenden Genehmigung hätte angepasst werden dürfen, erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst.

Soweit eine Anpassung der Erlösobergrenze nicht bereits zum 01.01.2016 stattgefunden hat, kommt es zu einer tatsächlichen Anpassung der Erlösobergrenze erstmalig zum 01.01.2017.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt jährlich für die Dauer der Genehmigung.

III. Nachträgliche Korrektur der Anpassung der Erlösobergrenze

Da es sich bei den für die Anpassung der Erlösobergrenze heranzuziehenden Kapital- und Betriebskosten um Planwerte handelt, ergibt sich die Notwendigkeit eines so genannten Plan-Ist-Abgleichs zwischen den angesetzten Plankosten und den tatsächlich in dem betrachteten Jahr entstandenen Ist-Kosten für die Investitionsmaßnahme. Der Ausgleich der sich aus der Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Kosten eventuell ergebenden Differenz erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst. Für die Durchführung des Plan-Ist-Abgleichs sind von der Antragstellerin die Mitteilungspflichten nach Abschnitt E.I. einzuhalten.

IV. Anpassung der Erlösobergrenze nach Auslaufen der Genehmigung gemäß § 23 ARegV

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen ist auch § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a i.V.m. § 23 Abs. 2a ARegV zu beachten. Danach sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten als Abzugsbetrag zu berücksichtigen, indem sie bis zum Ende der Genehmigungsdauer aufgezinnt und gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme, aufgelöst werden. Für die Verzinsung gelten die Regelungen des § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass es durch den Wechsel auf die sofortige Kostenanerkennung in der Erlösobergrenze zu einer doppelten Berücksichtigung von Kapital- und Betriebskosten aus Investitionsmaßnahmen kommt. Denn die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten würden ansonsten aufgrund der neuen Regelung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV der folgenden Regulierungsbehörde berücksichtigt.

E. Nebenbestimmungen, § 23 Abs. 5 ARegV

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen nach § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV.

I. Mitteilungspflichten, §§ 23 Abs. 5 S. 2, 28 ARegV

Die Antragstellerin hat den ihr im Folgenden auferlegten Mitteilungspflichten nachzukommen. Diese konkretisieren die bereits nach § 28 Nr. 6 ARegV existierenden Mitteilungspflichten. Die Erfüllung dieser Mitteilungspflichten ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beantragung einer Änderung der genehmigten Investitionsmaßnahme.

1. Anpassung der Erlösobergrenze

Der Antragstellerin wird auferlegt, die folgenden Angaben anhand der tatsächlichen Werte in einer für einen sachkundigen Dritten in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen und zu belegen:

- Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten
 - Aktivierungen als Anlagen in Bau
 - Aktivierungen als Fertiganlagen
- Die Abzugspositionen
 - Rückstellungen
 - Öffentliche Förderungen
 - Sonstige kostenmindernde Erlöse
- Die Parameter
 - Aufgenommenes Fremdkapital
 - Erhaltene Baukostenzuschüsse
 - Tatsächliche Fremdkapitalzinsen
 - Gewerbesteuerhebesatz
- Die jeweiligen Tagesneuwerte der Primärtechnik, Sekundärtechnik, Gebäude und Grundstücke der gesamten Umspannanlage

Bei der Übermittlung dieser Angaben hat die Antragstellerin sich an dem jeweils aktuellen Leitfaden der Bundesnetzagentur zu § 23 ARegV zu orientieren und den jeweils aktuell auf der Internetseite der Bundesnetzagentur dafür bereitgestellten Erhebungsbogen zu verwenden. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die bislang lediglich als Planwerte vorliegenden Angaben der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten sind. Die Beschlusskammer behält sich vor, weitere Anforderungen an Inhalt und Struktur der geforderten Daten vorzugeben.

2. Änderung des Projektes

Der Antragstellerin wird auferlegt, unmittelbar nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes, insbesondere Änderungen, die sich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt, die wesent-

- Diese Entscheidung enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse -

liche technische Gestaltung oder auf den Ersatzanteil auswirken, bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Treten die Szenariobedingungen ein, so hat die Antragstellerin dies der Regulierungsbehörde ebenfalls mitzuteilen.

Die Befugnis, die Antragstellerin zu verpflichten, unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes anzuzeigen, ergibt sich aus § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV. Die Informationsverpflichtung ist notwendig, um der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Kontrolle der von der Antragstellerin vorzunehmenden Anpassung der Erlösobergrenze zu ermöglichen. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die geplante Projektausführung der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten ist. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Eintritt der Szenariobedingungen als das entscheidende Kriterium für die Bemessung der Genehmigungsdauer anzusehen ist.

II. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung steht gemäß § 23 Abs. 5 Satz 1 ARegV unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Davon umfasst sind nicht nur die Nichtdurchführung der Investition als solcher, sondern auch von der Genehmigung abweichende Ausführungen.

F. Kosten

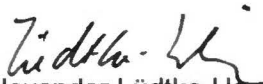
Hinsichtlich der Kosten bleibt ein gesonderter Bescheid gemäß § 91 EnWG vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

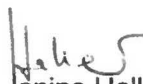
Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn (Postanschrift: Postfach 80 01, 53105 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

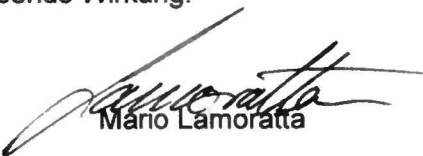
Die Beschwerde hat gemäß § 76 Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.


Alexander Lüdtké-Handjery

Vorsitzender


Dr. Janine Haller

Beisitzerin


Mario Lamoratta

Beisitzer